

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ingenia Glasfaser GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 5, 74592 Kirchberg an der Jagst

§ 1 Geltungsbereich

Die ingenia Glasfaser GmbH (nachfolgend ingenia), Rudolf-Diesel-Str. 5, 74592 Kirchberg an der Jagst, Registergericht: Amtsgericht Ulm, HRB 745071 erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages („Dienstevertrag“), der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und der für die einzelnen Dienste geltenden Leistungsbeschreibungen („LB“) und Preislisten. Soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt, kommen auch die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes („TKG“), und soweit es sich um Telemediendienste handelt, kommen auch die Bestimmungen des Telemediengesetzes („TMG“) zur Anwendung. Die AGB gelten für Verträge mit Privat- und Geschäftskunden.

1.1 Soweit die Leistungsbeschreibungen abweichende Regelungen gegenüber den AGB enthalten, gehen die Leistungsbeschreibungen vor.

1.2 Die AGB und die Leistungsbeschreibungen gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.3 Anderslautende oder von diesen AGB oder den Leistungsbeschreibungen abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden erkennt ingenia nicht an, außer ingenia hat dem schriftlich zugestimmt.

1.4 Soweit ingenia kostenlose Dienste erbringt, können diese jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung des Kunden auch wieder eingestellt werden. Für den Kunden entstehen aus der Nutzung kostenloser Dienste keinerlei Rechte oder Ansprüche. Ingenia wird sich aber bemühen, Änderungen bei kostenlosen Diensten rechtzeitig mitzuteilen.

1.5 Privatkundenprodukte sind ausschließlich volljährigen Personen vorbehalten, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: „BGB“) sind, also natürliche Personen, die die Produkte nicht zu ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nutzen.

1.6 Verträge mit Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen, sowie Organisationen ohne Gewinnabsicht werden für Geschäftskundenprodukte entsprechend der Anwendung des § 71 Absatz 3 TKG geschlossen, indem vereinbart wird, dass der Kunde auf die Anwendung von § 56 Absatz 1 TKG verzichtet. Somit dürfen Verträge die Vertragslaufzeit von 24 Monaten überschreiten und die Verpflichtung eines Vertragsangebots über höchstens 12 Monate entfällt.

§ 2 Vertragsinhalte

2.1 Ingenia bietet ihren Kunden u.a. Telefonie-, Internet- und TV-/Rundfunkprodukte (Multimediaprodukte) gemäß den für die einzelnen Dienste geltenden Leistungsbeschreibungen und Preislisten an. Diese Produkte erfordern einen Haus- und Teilnehmeranschluss an das Netz der ingenia.

2.2 Ingenia überlässt ihren Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten die Produkte und den Teilnehmeranschluss zur Nutzung. Diese Nutzung erfordert einen Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz von ingenia. Voraussetzung dafür, dass das Gebäude an ein Glasfasernetz angeschlossen wird, ist, dass es im Ausbaubereich von ingenia liegt und dass der jeweilige Grundstückseigentümer die Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück bzw. im Gebäude („Übergabepunkt“) gestattet.

2.3 Ingenia kann nach Ermessen die technische Lösung wählen, die für die Erbringung ihrer Leistungen (Teilnehmeranschluss und Dienste) am besten geeignet ist.

2.4 Ingenia kann zur Erbringung ihrer Dienste auch Dritte (Subunternehmer) einsetzen.

2.5 Für die Gewährleistung kommen die gesetzlichen Regeln zur Anwendung, außer es ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Garantie schriftlich vereinbart.

2.6 Der Kundenvertrag und die Vereinbarungen von ingenia mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen und rechtlichen Rahmen. Veränderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von ingenia zu erbringende Leistung beeinflussen.

2.7 Ingenia setzt geeignete Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsüberlastung der Netzverbindung zu vermeiden.

§ 3 Vertrag

3.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde von ingenia ein verbindliches Angebot (schriftlich, online oder telefonisch) abgibt und ingenia dieses annimmt. Bei Aufträgen, die per Telefon erteilt werden, verifiziert ingenia die Identität des Kunden durch Abfrage von Namen, Geburtsdatum und/oder Kundenkennwort.

3.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung in Textform (in Papierform oder per E-Mail) durch ingenia zustande.

3.3 Vertragsänderungen werden erst durch die Bestätigung durch ingenia wirksam.

3.4 Ingenia kann das Angebot eines Kunden ohne Angaben von Gründen ablehnen. Für den Abschluss des Vertrages kann auch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, eines Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrages oder die Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder eines Zuschusses zu den Hausanschlusskosten nötig sein. Ingenia wird diese Anforderungen im Vorhinein dem Kunden mitteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.5 Wenn Sie Verbraucher sind (also eine natürliche Person, die den Auftrag zu einem Zweck abgibt, der nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), und Sie Ihr Angebot unter Nutzung sog. Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, Online-Web-Formular, E-Mail) übermittelt haben oder wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. (siehe auch Pkt. 19 dieser AGB).

3.6 Wenn ingenia den Adresspunkt des Kunden nicht 24 Monate nach Annahme des Angebotes an das Glasfasernetz angeschlossen und nicht mit der Zurverfügungstellung der Dienste begonnen hat, erlischt der Vertrag automatisch.

§ 4 Gestattung

4.1 Gleichzeitig mit seinem Angebot gemäß Ziffer 3.1 gestattet der Kunde mittels Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag, dass auf seinem Grundstück gemäß § 76 TKG sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend § 77k TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen verlegt werden, die notwendig sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz („Teilnehmeranschlüsse“) einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Diese Gestattung beinhaltet auch die Nutzung oder Mitnutzung bereits vorhandener, im Eigentum des Kunden befindlicher Leerrohre oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Haus- Verkabelungen bzw. deren Aufrüstung und Erweiterung. Durch diese Gestattung darf die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

4.2 Der Übergabepunkt und die Verkabelung auf dem Grundstück und im Gebäude (sofern diese von von ingenia hergestellt wurden) stellen nicht dauerhaft mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen dar und bleiben daher im Eigentum von ingenia. Ingenia hat ein exklusives Nutzungsrecht an den von ihr hergestellten Einrichtungen.

4.3 Ist der Kunde Miteigentümer des Grundstücks, so muss er zusätzlich die Erlaubnis („Gestattung“) der anderen Miteigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).

4.4 Ist der Kunde Mieter, so muss er die Erlaubnis („Gestattung“) des (bzw. der) Eigentümer(s) des Grundstücks einholen.

4.5 Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen bzw. dafür Sorge tragen, dass die gegenüber von ingenia gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

4.6 Falls die Gestattung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nicht erteilt wird, endet oder falls ingenia das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks verliert, hat ingenia ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die bestehenden Diensteverträge.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, ingenia so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag erbringen kann. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Pflichten:

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, Gestattungen gem. Pkt. 4 so rechtzeitig einzuholen bzw. zu erteilen, dass Planung und Erstellung des Teilnehmeranschlusses termingerecht erfolgen können. Ingenia kann den Dienstevertrag kündigen, wenn der Grundstückseigentümer nach Zustandekommen des Vertrages die Durchführung von Arbeiten oder die Unterhaltung von Installationen untersagt oder unmöglich macht.

5.2 Der Kunde stellt sicher, dass Mitarbeiter oder beauftragte Unternehmer von ingenia ungehinderten Zugang zum Grundstück und zu den darauf befindlichen Gebäuden haben, um Prüfungs-, Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von ingenia durchzuführen. Keinesfalls ist der Kunde berechtigt, Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

5.3 Der Kunde stellt von ingenia die für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderlichen Informationen, Einrichtungen, geeignete Räume sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich zur Verfügung und deren funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand während der Vertragslaufzeit sicher.

5.4 Wenn der Kunde Kenntnis von Umständen erlangt, die zu einer Störung der von von ingenia erbrachten Leistungen führen können, wird er dies unverzüglich an ingenia melden.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Einrichtungen, die der Erbringung der Dienste durch ingenia dienen, vor unbefugten Eingriffen zu schützen und selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, persönliche Zugangsdaten vor Dritten – auch vor Angehörigen – geheim zu halten und regelmäßig zu ändern. Falls der Verdacht besteht, dass Dritte von diesen Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben könnten, muss der Kunde diese Zugangsdaten unverzüglich ändern bzw. ändern lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der unbefugten und vom Kunden verschuldeten Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist ingenia berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistungen von ingenia zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- Überlastung der Netzkapazität des Teilnehmernetzes sowie Beeinträchtigung von ingenia, anderer Anbieter oder sonstiger Dritten durch schädigende Nutzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- einzelner Funktionalitäten oder Vornahme schädigender Einstellungen,
- Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstiger Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter oder des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts,
- Tätigen von belästigenden oder bedrohenden Anrufen,
- Angebot von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten und/oder Informationen.
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung

Dies gilt sowohl für Privat- als auch für Geschäftskunden.

5.6 Der Kunde ist gegenüber ingenia und Dritten selbst verantwortlich:

- für Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seinen Teilnehmeranschluss im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- für Datenbeschädigung, Übermittlungsfehler oder sonstige Störungen,
- für Eingabefehler,
- für die Einrichtung und Sperre bestimmter Leistungsmerkmale.

5.7 Die Kommunikation zwischen von ingenia und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail. Dem Kunden steht darüber hinaus aber auch eine Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme zur Verfügung.

5.8 Der Kunde muss im Angebot gem. Pkt. 3.1 und bei aller Kommunikation mit von ingenia wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten machen. Änderungen seiner Rufnummer, seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, weiterer relevanter Vertragsdaten sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) sind von ingenia unverzüglich bekanntzugeben. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, von ingenia den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

5.9 Der Kunde darf die Dienste von ingenia nicht zu kommerziellen, freiberuflichen oder gewerblichen Zwecken nutzen und Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung oder zum gewerblichen Gebrauch überlassen, es sei denn, dass diese Nutzung im Rahmen des Dienstevertrages vorgesehen ist.

5.10 Die beim Kunden installierten Einrichtungen, Geräte und Zubehör bleiben im Eigentum von ingenia und sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung binnen 14 Tagen auf Kosten des Kunden bei ingenia abzugeben oder an diese zurückzusenden, es sei denn, dass ein Ausbau erforderlich ist, den nur ingenia vornehmen kann. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der im Eigentum von ingenia stehenden Einrichtungen.

5.11 Im Fall der vertragswidrigen Nutzung des Teilnehmeranschlusses sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziffer 5.5, 5.8 und 5.9 ist ingenia nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Maßnahme wird der Kunde von von ingenia unverzüglich unterrichtet. Der Kunde ist in diesem Fall weiterhin zur Zahlung der monatlichen Vergütung verpflichtet.

5.12 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nach Ziffer 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6, 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11 nicht nach, ist ingenia berechtigt, den Vertrag gem. § 314 BGB fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5.13 Der Kunde stellt ingenia von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6, 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11 gegen ingenia erhoben werden.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn ingenia diese bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass ingenia die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der ingenia nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis besteht.

§ 7 Entgelte und Zahlungsbedingungen

7.1 Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in der jeweils anzuwendenden Höhe.

7.2 Rechnungen sind nach ihrem Zugang sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr ist beginnend mit dem Tag der Freischaltung des Teilnehmeranschlusses bzw. Dienstes für den Rest des Kalendermonats anteilig und danach jeden Kalendermonat im Voraus zu zahlen.

Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

7.4 Sonstige Entgelte (wie z.B. verbrauchsabhängige Entgelte) sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.5 Die zu entrichtenden (nutzungsunabhängigen und verbrauchsabhängigen) Entgelte ergeben sich aus der aktuellen Preisliste, die auf www.ingenia-glasfaser.de/downloads heruntergeladen werden kann.
- 7.6 Wenn eine Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis erteilt ist, werden alle Forderungen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Rechnung vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Die Ankündigung des Einzugs (Prenotifikation) erfolgt mit der Rechnungsstellung. Der Kunde muss dafür sorgen, dass auf seinem Konto eine entsprechende Deckung vorhanden ist.
- 7.7 Wenn der Kunde mehrere Dienstleistungen bei ingenia beauftragt hat, kann eine Gesamtrechnung erstellt werden.
- 7.8 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde von ingenia die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten, und zwar mindestens 5,00 €. Es steht dem Kunden frei, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 7.9 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist ingenia berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Beginn des Verzuges in Rechnung zu stellen.
- 7.10 Ingenia ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten (ab der 2. Mahnung) pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Es steht dem Kunden frei, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 7.11 Der Kunde kann eine Abrechnung innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Erhebt er innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Ingenia wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen, rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben davon unberührt.
- 7.12 Der Kunde darf gegen Forderungen von ingenia nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen ingenia ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 7.13 Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von ingenia liegen, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Dienste von ingenia zugreifen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder ver gleichbaren Beschränkungen unterliegen.

§ 8 Verzug

- 8.1 Mit Ablauf der in Ziff. 7.6. genannten Frist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass eine gesonderte Mahnung notwendig ist.
- 8.2 Ingenia ist berechtigt, eine vom Kunden gestellte Sicherheit gem. § 86 TKG zur Abdeckung offener Forderungen heranzuziehen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als 100 EUR im Verzug ist. Nimmt ingenia die Sicherheit solcher Art in Anspruch, wird der Kunde verpflichtet, die Sicherheit unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.
- 8.3 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 9 dieser AGB in Betracht.

§ 9 Sperre und Leistungsverweigerungsrechte

- 9.1 Ingenia darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste gemäß § 45k TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen nach § 108 Abs. 1 TKG bleiben möglich.
- 9.2 Außerdem ist ingenia berechtigt, den Teilnehmeranschluss des Kunden zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen von ingenia vorliegt oder eine Gefährdung öffentlicher Interessen oder von Interessen Dritter droht (siehe auch Ziffer 12.2).
- 9.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperre zur Zahlung der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundgebühr gemäß Preisliste verpflichtet.

§ 10 Preisanpassungen

- 10.1 Ingenia ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die Entwicklung der Gesamtkosten und des allgemeinen Preisniveaus anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) kommt insbesondere bei folgenden Änderungen in Betracht:
- Kostenänderung bei den Diensten anderer Anbieter, zu denen ingenia dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
 - Kostenänderungen bei Vorleistungsprodukten, Netzzugängen, Netzbetrieb und Zusammenschaltungen,
 - Kostenänderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.
- Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei Kostensenkungen sind von ingenia die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Ingenia wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.

10.2 Bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

10.3 ingenia wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.

§ 11 Änderungen der AGB und der LB

Änderungen dieser AGB und der LB können durch ein Angebot von ingenia und dessen Annahme durch den Kunden vereinbart werden. Das Angebot durch ingenia erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen, sofern der Kunde auf diese Rechtsfolge im Angebot hingewiesen wird. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter und ingenia erhält ein Sonderkündigungsrecht.

Änderungen der AGB/LB zugunsten des Kunden oder Änderungen der ABG/LB ohne nachteilige Wirkung für den Kunden werden durch einseitige Mitteilung von ingenia gegenüber dem Kunden wirksam.

§ 12 Höhere Gewalt und sonstige Leistungseinschränkungen

12.1 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von ingenia die Erbringung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist ingenia von ihrer Pflicht zur Leistung befreit.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Naturkatastrophen, Stromausfälle, Streik, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben (Vordienstleistern), die ingenia nicht zu vertreten hat. Ingenia beseitigt Leistungsstörungen unverzüglich im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

12.2 Ingenia und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken usw. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Telekommunikationsendeinrichtung des Kunden ernsthafte Schäden am Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb verursacht. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht. ingenia wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen.

§ 13 Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen

13.1 Soweit eine Verpflichtung von ingenia als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung von ingenia beruht, ist die Haftung von ingenia gemäß § 44a TKG auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der vorstehenden Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

13.2 Für Sachschäden und Vermögensschäden haftet ingenia bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 € pro schadenverursachendes Ereignis. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

13.3 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet ingenia nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.

13.4 Für die von ingenia entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

13.5 Für schadenverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nicht-zustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen oder durch Baumaßnahmen sonstiger Dritter, Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet ingenia nur, soweit von ingenia

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Ingenia kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadenersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von ingenia ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die den Schaden verursachenden Ereignisse oder Störungen durch ingenia bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

13.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadenabwehr und zur Schadenminimierung zu treffen.

13.7 In den Fällen, in denen der Kunde eine Funktionsstörung selbst verursacht hat bzw. eine Störung in seinem Verantwortungsbereich lag oder eine Störung gar nicht vorgelegen hat, hat dieser von ingenia die im Rahmen der Überprüfung und Entstörung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 14 Vertragslaufzeit und -beendigung

14.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt für den Dienstvertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, beginnend ab dem Tag der Dienstbereitstellung. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, sofern es nicht mit einer Frist von einem (1) Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB bleibt davon unberührt. Die Berechtigung, Schadenersatz zu verlangen, wird durch eine Kündigung nicht eingeschränkt.

14.3 Kündigt ingenia den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den er selbst, ingenia jedoch nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt drei Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Hinzu kommen die Aufwendungen von ingenia, die von ingenia bei anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Umschaltung und Kündigung der Leitung entstanden sind.

14.4 Wenn ingenia (aus welchen Gründen auch immer) den Adresspunkt des Kunden nicht an das Netz anschließt, besteht ein außerordentliches Recht zur Kündigung dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt der Mitteilung dieser Entscheidung durch ingenia an den Kunden.

14.5 Jede Kündigung hat in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

14.6 Während der Vertragslaufzeit können Paket-Erweiterungen und Zusatz-Optionen gemäß Leistungsbeschreibung beauftragt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, haben diese keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit sowie die Kündigungsfrist.

§ 15 Umzug

15.1 Im Falle eines Umzuges gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Verbraucher.

15.2 Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz, ist ingenia verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit diese dort angeboten wird. Ingenia kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, dass jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ergibt sich aus der Preisliste.

15.3 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Umzug ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 16 Weitere Pflichtinformationen

Neben den bereits in den AGB an anderer Stelle benannten Informationen nachfolgend ergänzend weitere Pflichtinformationen:

17.1 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.ingenia-glasfaser.de einsehbar.

17.2 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.ingenia-glasfaser.de/downloads einsehbar.

17.3 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit technisch möglich.

17.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, sich nach der Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Qualität der Datenübertragungsrate zu informieren, indem 1. eine anbieterinitiierte Messung durchgeführt wird, 2. ein Angebot des Anbieters (ingenia) zur Messung besteht, die durch den Kunden durchgeführt werden kann, oder 3. ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung besteht.

17.5 Ingenia kann auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen u.a. mit Kundenkontaktaufnahme, Entstörung, Anschlussperrung, Software- Updates, Hardware-Optimierung und Hardware-Austausch reagieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 17 Außergerichtliche Streitbeilegung

18.1 Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits über einen Sachverhalt, der mit den dort genannten Regelungen zusammenhängt, mit von ingenia ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur beantragen. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann formlos online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“) oder per Brief gestellt werden. Die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

18.2 Soweit der Vertrag online abgeschlossen wurde und der Kunde Verbraucher ist, steht ihm für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der EU-Kommission (OS-Plattform) zur Verfügung. Diese Plattform ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar. Ingenia ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und wird im Anrufungsfall individuell über eine Teilnahme entscheiden.

§ 18 Schlussbestimmungen

19.1 Soweit der Kunde Verbraucher ist und bei Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch ingenia aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von ingenia in Kirchberg an der Jagst.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von ingenia in Kirchberg an der Jagst. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

19.2 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch ingenia erfolgt.

19.3 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ingenia auf einen Dritten übertragen.

19.4 Ingenia darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder das ganze Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein konzernverbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG übertragen. Darüber hinaus ist ingenia berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, soweit die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden Interessen des Kunden entgegenstehen.

19.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 19 Widerrufsbelehrung bei Bezug von Dienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, d.h. ab dem Tag des Zugangs der Auftragsannahmeerklärung durch ingenia beim Kunden.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

ingenia Glasfaser GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 5
74592 Kirchberg an der Jagst

Telefon: +49 7954 69 74 – 350
E-Mail: info@ingenia-glasfaser.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.ingenia-glasfaser.de/downloads elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich, und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular (oder den Vordruck auf www.ingenia-glasfaser.de/downloads) aus und senden Sie es zurück an:

Telefon: +49 7954 69 74 – 350
E-Mail: info@ingenia-glasfaser.de

Unterschrift des/der Verbraucher*in